

Zu § 16 SGB V Tit. 3 RdSchr. 09b
Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des
Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom
17. 7. 2009

Zu § 16 Abs. 3a SGB V, § 8 Abs. 2a KVLG 1989

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. 7. 2009

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 16 SGB V Tit. 3 RdSchr. 09b – Ausnahmen vom Ruhen

Bisher waren vom Ruhen nur Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und von Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind, nicht erfasst. Neu ist, dass nunmehr auch Früherkennungsuntersuchungen nach den §§ 25 und 26 SGB V von der Ruhensregelung ausgenommen sind.